

Abwasserbehandlungsanlage

Name und Anschrift der Betreiber:

Ort der Anlage:

Bundesland/Land:

Einleiternummer/
Abwasserabgabenummer:

Datum:

Name der Unterschriftsbefugten

Tel.:

Fax:

Lieferschein gemäß § 7 AbfKlärV für Klärschlamm aus kommunalen Abwässern

Lieferschein-Nr.:

 für Klärschlamm aus Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung

Dieser Lieferschein ist von den Betreibern der Abwasserbehandlungsanlage 30 Jahre lang aufzubewahren.

Name und Anschrift der Anwender/Abnehmer

Wir werden im/in den Monat/en 20..... m³ Klärschlamm (bei Naßklärschlamm entspricht 1 m³ = 1 t) mit einem Trockensubstanzgehalt von %, das entspricht einer Menge von t Trockenmasse in der Gemeinde

Gemarkung	Gemarkung-Nr.	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Unter-Nr.	Größe (ha)	Schlag (ha)	Schlag-bezeichnung

(falls bekannt, Angabe der Gauß-Krüger-Koordinaten)

- aufgeben.
 aufbringen.
 durch
 (Name und Anschrift des beauftragten Dritten)

Tel.-Nr.:

Fax.-Nr.:

überbringen/aufbringen lassen.
 (Teilbeschlämmungen sind kartenmäßig nachzuweisen)

Derzeitige Bodennutzung
 (Fruchtart):Nächste beeabsichtigte
 Bodennutzung

Ergebnisse der Boden-Klärschlammuntersuchungen

1 Boden

Die Bodenuntersuchung vom (Analyse-Nr.:)

untersucht vom Labor (Name/Anschrift/Tel.-Nr.:)

- hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben
- hat keine Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben.

Die Bodenuntersuchung hat zudem folgende Ergebnisse erbracht:

pH-Wert Kalkbedarf / CaO dt/ha

Bodenart i. S. v. § 4 Abs. 8 bzw. 12 AbfKlärV:
bei leichten Böden: Tongehalt

Der Boden enthält im Mittel:

mg/100 g Boden m _T	
Phosphat (P ₂ O ₅)	
Kaliumoxid (K ₂ O)	
Magnesium (Mg)	

mg/kg Trockenmasse	
	Höchstgehalte gem. § 4 Abs. 8 AbfKlärV
Blei:	100
Cadmium:	1,5 (1 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)
Chrom:	100
Kupfer:	60
Nickel:	50
Quecksilber:	1
Zink:	200 (150 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)

2. Klärschlamm**74**

Die Klärschlammuntersuchung¹⁾ vom (Analyse-Nr.:)
 untersucht vom Labor/den Labors (Namen/Anschrift/Tel.-Nr.)
 Auftrags-Nr.:

hat folgendes Ergebnis erbracht.

pH-Wert:

Der Klärschlamm enthält im Mittel:

	a) Nährstoffgehalte in der Frischsubstanz in %	b) Nährstoffgehalte in der Trockensubstanz in %
Organische Substanz:		
Gesamtstickstoff (N):		
Ammoniumstickstoff (NH ₃ -N):		
Phosphat (P ₂ O ₅):		
Kaliumoxid (K ₂ O):		
basisch wirksame Stoffe (CaO):		
Magnesiumoxid (MgO):		
untersucht durch das Labor: Name Analyse-Nr. Fax-Nr. Tel.-Nr. Datum		
	mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)	
	Grenzwerte gem. § 4 Abs. 11 und 12 AbfKlärv	
Blei:	900	
Cadmium:	10 (5 nach § 4 Abs. 12 Satz 2)	
Chrom:	900	
Kupfer:	800	
Nickel:	200	
Quecksilber:	8	
Zink:	2500 (200 nach § 4 Abs. 12 Satz 2)	
AOX:	500	
untersucht durch das Labor: Name Analyse-Nr. Fax-Nr. Tel.-Nr. Datum		
	mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)	
	Grenzwerte gem. § 4 Abs. 10 AbfKlärv	
PCB ²⁾ Nr.		
28: / 138:		
52: .../...153:	0,2 PCB/kg m _T je Komponente	
101: ./ 180:		
	ng TE/kg mT	
PCDD; PCDF ³⁾	100 mg TE/lg m _T	
untersucht durch das Labor: Name Analyse-Nr. Fax-Nr. Tel.-Nr. Datum		

- 74** hat keine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben
 hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben.

Der Klärschlamm wurde wie folgt behandelt:

- biologisch chemisch thermisch langfristig gelagert
 entseucht sonstige Behandlung (z.B. Kompostierung)

Es wird bestätigt, daß der Schlamm unserer Abwasserbehandlungsanlage gemäß den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGB1. I S. 912) und der von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 27. 4. 1995 verwertet werden kann.

Datum/Ort:

.....
(Unterschrift der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage; Name maschinengeschrieben)

) Bei Gemischen sind die Angaben sowohl für Zuschlagstoffe als auch für das Gemisch zusätzlich aufzuführen (soweit nach § 4 Abs. 12 erforderlich).
2) Systematische Numerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internatioal Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).
3) Gemäß Berechnungsvorschrift im Anhang I zur AbfKlärV

**Bestätigung der Abgabe
gemäß § 7 Abs. 2 1 AbfKlärV**

74

Wir haben heute m³ Klärschlamm/Gemisch einschl. Kompost* mit einem Trocken-
substanzgehalt von %, das entspricht t Trockenmasse, gemäß den vorstehenden Angaben abgegeben.

Datum

(Unterschrift der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage)

**Bestätigung der Aufbringung des Klärschlammes/Gemisches*)
gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 AbfKlärV**

Ich habe heute den/das mir durch am
übergebenen Klärschlamm/Gemisch einschl. Kompost gemäß den vorstehenden Angaben aufgebracht.

Die nach § 6 der Klärschlammverordnung zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten.

.....
Adresse, Tel.-Nr. des/der Anwenders/in

(Unterschrift des/der Anwender/Landwirt/in)

**Bestätigung der Aufbringungsmengen des Klärschlammes/Gemisches
bei Aufbringung durch Dritte**

Der/das oben bezeichnete Klärschlamm/Gemisch einschl. Kompost wurde ordnungsgemäß auf der oben genannten
Bewirtschaftungsfläche am aufgebracht. Der/das aufgebrachte Klärschlamm/Gemisch
stimmt mit dem abgegebenen Klärschlamm überein. Die nach § 6 der AbfKlärV zulässige Aufbringungsmenge wurde
nicht überschritten.

.....
(Unterschrift des Beauftragten Dritten)

Das Formular wird mit 6 Durchschriften benötigt!

-) Nichtzutreffendes streichen